Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1936)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Stauffer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417172

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1936.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Stauffer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestand der *Kirchgemeinden* und in ihrer Umschreibung ist im Berichtsjahr folgende Veränderung eingetreten: Mit Eingabe vom 8. Juni 1935 stellten 86 kirchlich stimmberechtigte Bürger von Sutz-Lattrigen an die Staatsbehörden das Gesuch, es sei «in Abänderung des Dekretes vom 4. November 1879 die Filiale Sutz-Lattrigen von der Kirchgemeinde Nidau loszutrennen und wiederum zu einer selbständigen Kirchgemeinde zu erheben, in welcher die pfarramtliche Tätigkeit vom Pfarrer der Kirchgemeinde Nidau auszuüben ist». Über die Vorgeschichte dieser Eingabe ist kurz Folgendes zu bemerken: Die im Dekret vom 4. November 1879 vorgesehene Vereinigung der frühern Kirchgemeinde Sutz mit der Kirchgemeinde Nidau ist praktisch nie vollständig durchgeführt worden. Insbesondere wurden die administrativen Angelegenheiten, das Verfügungsrecht über die Kirche von Sutz und die Verwaltung des Kirchengutes nicht von der zuständigen Behörde, dem Kirchgemeinderat von Nidau, sondern vom Einwohnergemeinderat von Sutz-Lattrigen besorgt. Aus diesem ungesetzlichen Zustand ergaben sich in der Folge Schwierigkeiten. Die Bemühungen der Kirchendirektion und des Synodalrates zur Beilegung des Konfliktes blieben erfolglos. Nach reiflicher Prüfung aller in Betracht fallenden Umstände erschien eine Wiederherstellung des frühern Zustandes als zweckmässigste Lösung. Am 8. September 1936 hat der Grosse Rat dem Dekretsentwurf betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Sutz zugestimmt. Die pfarramtlichen Verrichtungen in der Kirchgemeinde Sutz werden nach wie vor durch den Pfarrer von Nidau ausgeübt.

Nach Berücksichtigung dieser Veränderung ergibt sich auf Ende 1936 folgender Bestand:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	203[1])
Römisch-katholische Kirche	81
Christkatholische Kirche	4

Verschiedene Gesuche um Errichtung von neuen Pfarrstellen oder Hilfsgeistlichenstellen konnten der finanziellen Konsequenzen wegen noch nicht erledigt werden.

Immerhin ist bei dieser Gelegenheit festzustellen, dass die Staatsbehörden der Kirche gegenüber von jeher Verständnis und Entgegenkommen bewiesen haben. So sind beispielsweise während eines Zeitraumes von 25 Jahren (von 1911 bis 1935) bei der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern neu errichtet

[1]) Inklusive Kerzers (bernisch-freiburgisch), aber ohne den bernischen Teil der freiburgischen Kirchgemeinde Murten (Clavaleyres und Münchenwiler). Nicht inbegriffen in dieser Zahl sind ferner die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

worden 17 Pfarrstellen, 2 Bezirkshelferstellen und 4 Hilfsgeistlichenstellen. Bei der römisch-katholischen Landeskirche ist zu erinnern an die gemäss Dekret vom 13. Mai 1935 vollzogene Umwandlung von 15 Sektionsvikarstellen in Pfarrstellen. Die finanzielle Auswirkung dieses Dekretes wird allerdings erst in einem spätern Zeitpunkt erfolgen.

Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens haben im Berichtsjahr 19 Kirchgemeinden Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt. Der Regierungsrat hat 27 Reglemente genehmigt.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Hinsichtlich der Kirchgemeinden, welche das beschränkte oder das unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt haben, wird auf die Angaben im Verwaltungsbericht für das Jahr 1935 verwiesen. Im Jahr 1936 sind keine Veränderungen eingetreten.

II. Gesetzgebung.

Der Grosse Rat hat am 8. September 1936 das in Abschnitt I erwähnte Dekret betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Sutz beraten und angenommen.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodalrat.

Die *Kirchensynode* behandelte und genehmigte in ihrer ordentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1936 den Geschäftsbericht des Synodalrates für 1935/36 und die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1935. Diese verzeigt an

Einnahmen	Fr. 144,551.—
Ausgaben	» 117,411.—
Aktivrestanz	Fr. 27,140.—

Der von der Synode ebenfalls genehmigte Voranschlag für 1937 weist gegenüber den letzten Jahren keine wesentlichen Änderungen auf. Unter den Ausgaben figurieren die üblichen Beiträge für kirchliche Jugendfürsorge, Gemeindevikariate, Seelsorge und Jugendunterricht in solothurnischen, zum bernischen Synodalverband gehörenden Gemeinden und in der Diaspora, Helferei Büren-Solothurn, Taubstummenpastoration, Studentenberater. An Beiträgen für kirchliche Neubauten sind eingestellt Fr. 30,000, für Renovationen Fr. 10,000.

Als neues Mitglied des Synodalrates wurde an die Stelle des verstorbenen Seminardirektors Stauffer Schulinspektor Walter Kasser in Spiez gewählt.

Gemäss Antrag des Synodalrates wurde die Weihnachtskollekte 1936 wiederum für die Arbeitslosen bestimmt.

Die Kirchensynode befasste sich auch diesmal wieder mit der dringenden Aufgabe vermehrten Sonntagsschutzes und betonte insbesondere die Notwendigkeit der Mitwirkung ihrer Laienmitglieder bei den Bestrebungen für Wahrung der Sonntagsheiligung. Über die von der Kirchendirektion nach dieser Richtung unternommenen Schritte wird an anderer Stelle die Rede sein.

Eine Motion Herzog lenkte die Aufmerksamkeit des Synodalrates auf die Pfarrwahlen, die nach der Auffassung des Motionärs nicht immer den Vorschriften des Gesetzes und dem Geist der Kirche entsprechen. Die Kirchendirektion ihrerseits wird in einem demnächst zu erlassenden Kreisschreiben ebenfalls erneut auf die Bedeutung dieser Wahlen und das Erfordernis ihrer würdigen Durchführung aufmerksam machen.

Im übrigen wird auf das im Druck erscheinende Protokoll der Synode verwiesen.

Ebenso kann bezüglich der Tätigkeit des *Synodalrates* in der Hauptsache auf den gedruckten, erstmals hübsch illustrierten Geschäftsbericht verwiesen werden.

Der Synodalrat hat den Text für die von der Synode am 3. Dezember 1935 beschlossene *Einführung der neu gewählten Kirchgemeinderäte in ihr Amt* bereinigt, dem Druck übergeben und alsdann den Kirchgemeinderäten zugestellt. Diese Einführung soll, wie seinerzeit in der Synode zum Ausdruck gebracht wurde, nicht eine blosse Formalität bedeuten, sondern der Gemeinde und den neuen Ratsmitgliedern Wichtigkeit und Bedeutung des Amtes zum Bewusstsein bringen.

Der Bericht des Synodalrates stellt mit Befriedigung die neu auflebende fruchtbare Tätigkeit der kirchlichen *Bezirkssynoden* fest, die einst eine bedeutende Rolle im kirchlichen Leben spielten, dann aber während längerer Zeit kaum mehr lebensfähig waren.

Ferner erwähnt der Bericht, dass im abgelaufenen Jahr nicht nur ein erfreulicher Wetteifer bei der *Instandstellung bestehender kirchlicher Bauten* festzustellen war, dass vielmehr auch mehrere *Neubauten* fertiggestellt, in Angriff genommen oder projektiert wurden. Es darf in diesem Zusammenhang auch hingewiesen werden auf die Aktion von Bund und Kanton zur Milderung der Arbeitslosigkeit und Förderung der Hochbautätigkeit, die schon verschiedene kirchliche Neu- und Umbauten ermöglichte und für die betreffenden Kirchgemeinden eine wertvolle Hilfe bedeutete.

Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kollekten hatten 1936 folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag, bestimmt für den Ankauf eines Bauplatzes für Kirchgemeindehaus und Predigtsaal in Madretsch	Fr. 9,891
2. Kollekte für das Blaue Kreuz	» 6,223
3. Kollekte für Flüchtlingshilfe (hauptsächlich nichtarische Christen)	» 6,800
4. Pfingstkollekte, bestimmt zu zwei Dritteln für die Heimstätte Sonnegg für weibliche Strafentlassene in Belp und zu einem Drittel für den Stipendienfonds für Theologiestudierende	» 8,493
Übertrag	Fr. 31,407

Übertrag	Fr. 31,407
5. Kollekte für Schweizer im Ausland . .	» 5,000
6. Bettagskollekte, je zur Hälfte bestimmt für Wettergeschädigte und schwerbelastete Kirchgemeinden	» 25,644
7. Reformationskollekte, bestimmt für den Schulhaus- und Kirchenbau in Rechthalten (in diesem Gebiete wohnen hauptsächlich reformierte Berner)	» 13,882
8. Weihnachtskollekte 1936 zugunsten der Winterhilfe für Arbeitslose	» 16,819
Total	Fr. 92,752

Der Synodalrat bemerkt zu diesen Kollekten zutreffend: «Durch die Liebessteuern kann viel Not gelindert und es können notwendige Werke unternommen und gefördert werden».

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Nach *Organisation der Kirchgemeinden Riggisberg und Buchen* (vgl. Verwaltungsbericht 1935) hat der Regierungsrat deren Reglemente genehmigt und die an den Pfarrer von Buchen auszurichtende Wohnungsentschädigung sowie die Holzentschädigung festgesetzt.

Loskauf Wohnungsentschädigungspflicht. Die reformierte Kirchgemeinde *Tramelan* hat für den Inhaber der zweiten Pfarrstelle ein neues Pfarrhaus erstellen lassen. Der Regierungsrat hat demzufolge nach vorausgegangenen Verhandlungen am 18. August 1936 folgenden Beschluss gefasst: Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Tramelan ist aufzuheben. Dieser Kirchgemeinde ist als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 27,500 auszurichten, zahlbar wie folgt: Fr. 20,000 auf Ende 1936 und Fr. 7500 auf Ende 1937.

Lauterbrunnen, Kirchenrenovation und Abtretung des Chors. Die Kirchgemeinde Lauterbrunnen übernimmt das dem Staat gehörende Kirchenchor für eine Loskaufsumme von Fr. 5000, zahlbar in 1938. An die vorgesehenen Renovationsarbeiten leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 1500 (Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 1936).

Verschiedene Verhandlungen und Verfügungen.

Neben den ordentlichen Verwaltungsarbeiten und der Vorbereitung der vom Regierungsrat und dem Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte, soweit sie hievor nicht bereits erwähnt worden sind, ist noch hinzuweisen auf die Verhandlungen der Kirchendirektion in Verbindung mit dem Synodalrat und der kantonalen Polizeidirektion betreffend *Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe.* Vom Synodalrat sowohl als auch von anderer Seite wurden in der letzten Zeit bei der Kirchendirektion wiederholt Klagen angebracht wegen Verletzung des Wirtschaftspolizeidekretes, Übertretung des Sonntagsruhegesetzes und der bezüglichen Verordnung, insbesondere wegen der Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe an hohen kirchlichen Feiertagen und Ausstellung von Tanzbewilligungen. Kirchendirektion und Polizeidirektion sind mit den betreffenden Sportverbänden und mit den in Betracht fallenden Amtsstellen und Gemeindebehörden in Verbindung getreten, um für die Zukunft die Abhaltung solcher Veranstaltungen an hohen kirchlichen Feiertagen zu vermeiden. Diese Bemühungen waren zum Teil von Erfolg begleitet, indem beispielsweise der Schweizerische Fussballverband erklärte, dass er seinerseits keine Veranstaltungen an hohen kirchlichen Feiertagen ansetze und sich bemühe, dass sich die angeschlossenen Vereine an seine Wegleitung halten. In der jüngsten Zeit hat die Gemeinde Biel eine Polizeiverordnung angenommen, wonach an hohen kirchlichen Festtagen verboten sind: Schiess- und Feuerwehrübungen, Schützen-, Turn-, Gesang- und andere Feste, Kinovorstellungen, das Musizieren, Kegelschieben, alle sportlichen Veranstaltungen und lärmende Spiele. In besondern Fällen können Ausnahmen bewilligt werden. Mit dem Synodalrat sind wir der Auffassung, dass von dieser Ausnahmebestimmung nur bei dringender Notwendigkeit Gebrauch zu machen sei.

Die Kirchendirektion wird auch künftig der Respektierung der Vorschriften zum Schutze des Sonntages ihre volle Aufmerksamkeit schenken und, soweit an ihr, in Verbindung mit der Polizeidirektion, Missbräuche bekämpfen.

Aufnahme ausländischer Bewerber in den Kirchendienst. Die evangelisch-theologische Prüfungskommission hat in der Erwägung, dass in der nächsten Zeit in der bernischen Kirche ein ausgesprochener Kandidatenüberfluss zu erwarten ist, am 29. April 1936 bezüglich der Aufnahme ausländischer Bewerber in den bernischen reformierten Kirchendienst folgenden Beschluss gefasst:

1. Gesuche um Aufnahme nach Art. 20 des Prüfungsreglementes vom 27. September 1921 werden grundsätzlich nicht mehr in empfehlendem Sinne begutachtet.

2. Ausländischen Studierenden der evangelisch-theologischen Fakultät, die sich den bernischen Examina zu unterziehen gedenken, wird rechtzeitig mitgeteilt, dass ihnen dies zwar unbenommen bleibt, dass aber die Prüfungskommission trotzdem ausländische Bewerber nicht zur Aufnahme ins Ministerium empfehlen werde.

3. Ausnahmen können gemacht werden für Studierende, die ihren ganzen Bildungsgang in der Schweiz durchgemacht haben, Schweizerdeutsch sprechen und deren Einbürgerung allfällig in Aussicht genommen werden kann.

Diese Bestimmungen finden noch keine Anwendung auf Studierende, die auf Anfang Sommersemester 1936 in der evangelisch-theologischen Fakultät immatrikuliert sind und bereits Examina bestanden haben.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	7
b) auswärtige Geistliche	4
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:	
a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen	0
b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . .	4
3. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	1
b) im Ruhestand	4
4. Beurlaubungen:	
a) auf kürzere bestimmte Zeit	2
b) auf unbestimmte Zeit	0

Von der Kirchendirektion wurden 13 erledigte Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1936 waren unbesetzt die Pfarrstellen Gadmen, Diemtigen und Zimmerwald.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 11 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 7 Pfarrverwesern.

Die Pfarrwahl einer Kirchgemeinde musste aus formellen Gründen kassiert werden, weil in der betreffenden Kirchgemeinde entgegen gesetzlicher Vorschrift über die Männer kein kirchliches Stimmregister geführt wurde.

In 16 Kirchgemeinden ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle gemäss den Bestimmungen von Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Der Regierungsrat hat den Bezirkshelfer von Burgdorf, Wilhelm Jäggi, für eine neue sechsjährige Amtsdauer im Amte bestätigt.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1936 insgesamt Fr. 2,134,404.45 (1935: Fr. 2,098,754.40). Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen (inklusive Besoldungsbeiträge) . . . . (1935: Fr. 1,697,653.75)	Fr.	1,715,698.55
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen	»	48,986.20
Holzentschädigungen	»	75,090.—
Leibgedinge	»	15,782.—
Theologische Prüfungskommission .	»	2,147.70
Mietzinse	»	240,700.—
Riggisberg, Loskauf Wohnungsentschädigung, II. Rate	»	15,000.—
Tramelan, Loskauf Wohnungsentschädigung, I. Rate	»	20,000.—
Beatenberg, Beitrag an Kirchenrenovation	»	1,000.—

B. Römisch-katholische Kirche.

Hinschied von Bischof Dr. J. Ambühl. Am 17. Oktober 1936 ist nach längerem Leiden der um die Diözese Basel verdiente Bischof Dr. Josef Ambühl gestorben. Der Regierungsrat hat an den Domsenat des Bistums Basel ein Beileidschreiben gerichtet und sich an der Trauerfeier durch seine Mitglieder Dr. Dürrenmatt, Direktor des Kirchenwesens, und Dr. Mouttet, Direktor des Gemeindewesens, vertreten lassen.

Wahl des neuen Bischofs. Zur Mitwirkung bei der Wahl des neuen Bischofs wurde die Diözesankonferenz des Bistums Basel auf den 16./17. November 1936 nach Solothurn einberufen. Als Abgeordnete des Standes Bern wurden die obgenannten Regierungsräte Dr. Dürrenmatt und Dr. Mouttet bezeichnet. Der Regierungsrat hat gemäss dem Antrag der Kirchendirektion beschlossen, an dem hergebrachten Streichungsrecht gegenüber der Kandidatenliste des Domsenates grundsätzlich festzuhalten. Die bernischen Abgeordneten wurden demgemäss angewiesen, von diesem Recht gegebenenfalls Gebrauch zu machen. Der Diözesankonferenz wurde vom Domsenat für die Wiederbesetzung des erledigten bischöflichen Stuhles eine Sechserliste vorgelegt. Nachdem keiner der vorgeschlagenen Kandidaten mehrheitlich als nicht genehm befunden wurde, fiel die Wahl des Domkapitels auf *Franz von Streng,* von Sirnach (Thurgau), Pfarrer an der St. Klarakirche in Basel.

Ruhegehalt an einen infolge Krankheit oder Invalidität vom Amt zurücktretenden Bischof. Die Diözesankonferenz hat am 16. November 1936 die grundsätzliche Gewährung eines Ruhegehaltes im Betrage von Fr. 10,000 an einen infolge dauernder Krankheit oder wegen Invalidität auf sein Amt verzichtenden Bischof des Bistums Basel beschlossen. Der Ruhegehalt wird auf die einzelnen Diözesanstände entsprechend den Anteilen an der Besoldung des Bischofs verteilt.

Die Diözesankonferenz kann, im Falle der Bedürftigkeit, nahen Angehörigen des Bischofs (Vater, Mutter, Geschwister), für welche er zu sorgen hatte, eine jährliche Pension von höchstens 20 % des vom Bischof bezogenen Ruhegehaltes zusprechen. Dieser Teil des Beschlusses erhält rückwirkend Kraft auf den Zeitpunkt des Hinschiedes von Bischof Dr. Ambühl, d. h. auf den 17. Oktober 1936.

Der Regierungsrat hat dem vorerwähnten Beschluss, soweit den Kanton Bern betreffend, die Genehmigung erteilt.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 8
   b) auswärtige Geistliche 0
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 0
   b) infolge Versetzung in den Ruhestand. . . . 2
3. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 2
4. Beurlaubungen: keine.

Von der Kirchendirektion wurden 8 erledigte Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1936 waren unbesetzt die Pfarrstellen Soubey und Nenzlingen.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 21 Kirchgemeinden. In 12 Fällen, d. h. bei den durch das Dekret vom 13. Mai 1935 wiederhergestellten Kirchgemeinden, handelt es sich um die Wahl des frühern Sektionsvikars als Pfarrer.

Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 6 Pfarrverwesern und 8 Vikarien. In einer Kirchgemeinde ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1936 Fr. 469,995.85 (1935: Fr. 468,049.20). Davon entfallen auf:

Besoldungen der Geistlichen . . . . (1935: Fr. 426,690.60)	Fr.	425,664.35
Wohnungsentschädigungen	»	4,500.—
Holzentschädigungen	»	1,800.—
Leibgedinge	»	25,828.65
Bischof und Domherren	»	12,463.90

C. Christkatholische Kirche.

Gedenkfeier für Bischof Dr. Ed. Herzog sel. Auf den 60. Jahrestag der Wahl von Dr. Eduard Herzog sel. zum ersten Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz (7. Juni 1876) hat die christkatholische Kirchgemeinde Bern eine schlichte Gedenkfeier angeordnet und durchgeführt.

Im *Personalbestand des christkatholischen Ministeriums* ist einzig die Aufnahme eines Priesteramtskandidaten in den Kirchendienst zu verzeichnen.

In der Kirchgemeinde Biel ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle durch stille Wahl für eine Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* im Jahr 1936 betrugen Fr. 41,637.50 (1935: Fr. 40,996.10) und verteilen sich auf folgende Posten:

Besoldungen der Geistlichen	Fr.	36,077.55
Wohnungsentschädigungen	»	1,300.—
Holzentschädigungen	»	1,400.—
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	»	2,750.—
Theologische Prüfungskommission . .	»	109.95

Bern, den 1. Juni 1937.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juni 1937.

Begl. Der Staatsschreiber:

Schneider.